

3. Die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das beabsichtigte ungesetzliche Verlassen zu klären und besonders die Ursachen für Konflikte auszuräumen, vor allem im Zusammenwirken mit anderen Organen und Einrichtungen bzw. durch diese.
4. Geeignete Personen aus diesen Kreisen als IM-Kandidaten auszuwählen.
5. Zu prüfen, ob und welche strafrechtlich relevanten Handlungen bereits begangen wurden (Überprüfungsmaßnahmen bzw. Prüfungshandlungen entsprechend § 95 StPO) und im Zusammenhang damit auch zu prüfen, ob eine beabsichtigte Straftat in Richtung § 213 StGB nur vorgetäuscht wird, um staatliche Organe und gesellschaftliche Einrichtungen zu erpressen (Erhalt einer Wohnung u.a.).
6. Hinweise auf andere, noch nicht bekannte Personen zu erarbeiten und andere Sachverhalte zu klären.
7. Feindliche oder negative politisch-ideologische Einflüsse im konkreten Arbeits- oder Freizeitbereich aufzuklären und zurückzudrängen.

Vorbeugungsgespräche sind in Abstimmung mit der Linie IX durchzuführen, wenn

1. der Prozeß der Entschlußfassung für die Durchführung eines ungesetzlichen Grenzübertrittes noch nicht überschritten ist;